

Newsletter

Ausgabe 18 • 12. 2017

Liebe Leserinnen und Leser

Du bist erst reich, wenn du etwas hast, was man mit Geld nicht kaufen kann!

Warum sind Sie heute Morgen aufgestanden?

... einfach weil Sie um 7.00 Uhr bei der Arbeit sein müssen und der Wecker Sie unerbittlich daran erinnert, der Garten aufs Umstechen wartet, die Sonne ins Zimmer scheint, die Kinder so laut sind, dass ans Weiterschlafen nicht zu denken ist oder weil der Hund so eindringlich bellt, dass es nicht mehr zum Überhören ist?

Gründe für das allmorgendliche Ritual gibt es genügend und jeder hat sein eigenes Rezept diesen Schritt aus der wohligen Bettwärme in den neuen Tag zu gestalten. Doch manchmal gibt es Tage, wo uns dieses Glücksgefühl des Neubeginns nicht gelingen will, wo es unendlich schwer fällt, sich den anstehenden Problemen des Tages zu stellen, wo der erwartete Stress unsere Beine bleischwer werden lässt. Ich wünsche Ihnen, dass Sie in diesen Momenten tiefe Dankbarkeit empfinden dürfen, dass Ihnen dieser Schritt noch selbständig gelingt, kein Kriegsgetöse Ihnen den Schlaf geraubt hat, Sie ihr kleines Bett nicht mit drei anderen Menschen teilen mussten und der Hunger Sie ruhelos hin und her wälzen liess.

Sagen wir einfach nur «DANKE», in diesem kleinen Augenblick des Übergangs von der Nacht zum Tag, für den unermesslichen, unbezahlbaren Reichtum über den wir verfügen.

Vielleicht beinhaltet gerade die Weihnachtszeit ein Versprechen für Millionen von Menschen auf unserer Erde zum Teilen – in diesem Sinne wünschen wir Ihnen

Frohe Festtage und ein wunderschönes Neues Jahr!

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch



Vorsorgeauftrag

Ein Unfall oder eine Krankheit können zur Folge haben, dass Sie Ihre Urteilsfähigkeit dauernd oder vorübergehend verlieren. Ohne vorgängige Regelung muss dann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von Amtes wegen Massnahmen ergreifen. In der Regel wird der betroffenen Person ein Beistand zur Seite gestellt, der der KESB regelmässig Bericht erstattet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner vorhanden ist, denn dieser ist nur berechtigt, die alltäglichen finanziellen Angelegenheiten (Abos, Miete, usw.) zu erledigen.

Möchten Sie selber bestimmen, wer Sie bei dauerndem Verlust der Urteilsfähigkeit vertreten wird, dann müssen Sie es vorgängig regeln. Mittels Vorsorgeauftrag können Sie eine natürliche oder juristische Person Ihres Vertrauens bestimmen, welche Ihre Administration erledigt, Ihre Finanzen regelt, Sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt und sich um Ihr persönliches Wohlergehen kümmert.

Die Befugnisse können einzelne oder alle der drei folgenden Bereiche umfassen:

- 1. Personenvorsorge**
Entscheide in Privatangelegenheiten, Gesundheit und Wohnen
- 2. Vermögensvorsorge**
Verwaltung des Vermögens, Bankkontakte, Weiterführung unternehmerischer Aktivitäten
- 3. Rechtsverkehr**
Rechtliche Vertretung u.a. gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern

Wenn die KESB erfährt, dass eine Person dauernd urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt und ob dieser gültig ist. Zudem prüft sie auch, ob die beauftragte Person für die übertragenen Aufgaben geeignet ist. Wenn dies der Fall ist, weist sie diese Person auf ihre Pflichten hin und händigt ihr eine Bevollmächtigung aus. Eine regelmässige Überwachung des Vorsorgemandats durch die KESB findet dann nicht mehr statt – ausser wenn sie eine Meldung über unsachgemässe Ausführung erhält.



Der Vorsorgeauftrag ist gemäss Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen – oder durch einen Rechtsanwalt öffentlich beurkunden zu lassen. Er verliert seine Gültigkeit nicht, sollte aber trotzdem regelmässig überprüft werden. Der Vorsorgeauftrag ist an einem gut auffindbaren Ort aufzubewahren – am besten zusammen mit anderen offiziellen Dokumenten. Die Errichtung und den Hinterlegungsort können zudem ins Personenstandsregister beim Zivilstandsamt eingetragen werden. Alternativ können Sie ihn auch beim Amtsnotariat St. Gallen sicher hinterlegen.

Wir empfehlen, die beauftragte Person zu informieren und ihr eine Kopie davon auszuhändigen. Es ist sinnvoll, einen Ersatz für die Vertretungsperson einzusetzen, falls diese den Auftrag nicht annehmen kann oder dazu nicht mehr fähig ist. Auch eine allfällige Entschädigung ist im Auftrag festzulegen. Fehlt eine Entschädigung, wird diese von der KESB festgelegt. Eine Bankvollmacht erlischt in der Regel, wenn der Vollmachtgeber seine Urteilsfähigkeit verliert. Auch für Ehepaare ist es deshalb wichtig, für diesen Fall rechtzeitig einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Im Weiteren empfehlen wir auch erbrechtliche Regelungen zu treffen sowie eine Patientenverfügung auszufüllen.

Die Berater der RVT stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch



Der LIBOR wird ersetzt



Viele Hypotheken werden heute als Libor Hypothek geführt. Ihr Zins richtet sich nach dem LIBOR – das ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate. Berechnet wird er auf Basis der Zinsmeldungen von rund einem Dutzend Londoner Banken. Doch dieses Verfahren ist anfällig für Manipulationen wie sich leider in der Vergangenheit gezeigt hat. Der Libor soll deshalb spätestens 2021 abgeschafft werden. Trotzdem brauchen sich Halter von Libor Hypotheken nicht zu sorgen und auch neue Libor Hypotheken kann man weiterhin abschliessen. Wann und wie der Wechsel geschieht ist Sache jeder einzelnen Bank. Die meisten wollen sich künftig nach dem SANOR richten – dem Zins, zu dem sich Schweizer Banken refinanzieren. Er wird von der Nationalbank aufgrund der tatsächlich zwischen ihr und den Banken getätigten Geschäfte ermittelt. Ihre Hausbank wird Sie zu gegebener Zeit sicher informieren.

Die Berater der RVT stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Fixer Zinsertrag gesucht?

- CHF-Obligationen
- Laufzeit 4–8 Jahre
- Nettorendite 3–4%
- jährliche fixe Verzinsung
- Rückzahlung nach fix definierter Laufzeit
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Depotführung bei Ihrer Hausbank

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger, Tel. 071 763 73 87
Martin Nauer, Tel. 071 763 73 85

Unversteuerte Gelder in FL

Liechtenstein hat kürzlich den Automatischen Informationsaustausch (AIA) mit der Schweiz beschlossen. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2018 erste Steuerdaten vom Liechtenstein an die Schweiz gemeldet werden können. Im Kanton St. Gallen – wie auch in vielen anderen Kantonen – hat seit 2010 jeder Steuerzahler die Möglichkeit, unversteuerte Vermögenswerte mit einer Selbstanzeige zu deklarieren. Dank dieser Selbstdeklaration kann eine Strafsteuer vermieden werden – hingegen bleiben die Nachsteuern und Zinsen geschuldet. Dabei muss aber in umfassender Weise reiner Tisch gemacht werden, das heisst, alle nicht deklarierten Vermögenswerte müssen offengelegt werden und der Selbstanzeiger muss mit den Steuerbehörden vorbehaltlos kooperieren.

Auf der Suche nach Anlage Alternativen?

Werden Sie Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses in der Schweiz

- Miteigentumsanteile ab CHF 50'000 verfügbar
- Eintrag im Grundbuch als Miteigentümer
- Direktinvestition in Renditeliegenschaft
- Professionelle Bewertung der Liegenschaft
- Jährliche Renditeausschüttungen aus den Mieteinnahmen
- Externe und fachkundige Liegenschaftsverwaltung und -vermietung
- Begleitung unserer Kunden während der Abwicklung durch RVT Finanz AG
- Betreuung unserer Kunden während der gesamten Anlagedauer durch RVT Finanz AG

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger, Tel. 071 763 73 87
Martin Nauer, Tel. 071 763 73 85



Die Berater der RVT unterstützen Sie gerne.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Besuchen Sie unsere Webseite:

www.rvtfinanz.ch

Die RVT Fonds – eine Erfolgsgeschichte

Aktuelle Informationen und Kursdaten finden Sie auf unserer Homepage – www.rvtfinanz.ch – RVT Finanz AG. Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Wachstum Fund, Valor 1.665.481

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Ertrag Fund, Valor 1.665.483